

# Gemeinde Bördeland

## Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde

Hinweis: Sollten an dieser Stelle Beschlüsse nicht im vollen Wortlaut veröffentlicht sein, so können diese in der vollständigen Fassung, soweit dies rechtlich zulässig ist, in der Gemeinde Bördeland, OT Biere, Magdeburger Straße 3 in 39221 Bördeland, eingesehen werden. Um Beachtung wird gebeten!

Die nachfolgend aufgeführten amtlichen Bekanntmachungen gelten für den Zuständigkeitsbereich der Gemeinde Bördeland mit den Ortsteilen Biere, Eggersdorf, Eickendorf, Großmühlingen, Kleinmühlingen, Welsleben und Zens.

Um Beachtung wird gebeten!

## Frühjahrsputz 2019

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

wie schon in den vergangenen Jahren soll am 12.04.2019 wieder ein gemeinsamer Frühjahrsputz im Salzlandkreis durchgeführt werden.

Was beinhaltet der Frühjahrsputz?

Aufgerufen zum Frühjahrsputz sind alle Bürgerinnen und Bürger, Schulen, Vereine, Betriebe, Behörden und Organisationen des Salzlandkreises, welche ein sauberes Umfeld haben möchten. An lokalen Schwerpunkten werden dann Aufräumaktionen gestartet. Diese können zum Beispiel sein:

- Feld- und Waldwege,
- Gewässer,
- Feldraine,
- Parkanlagen
- Umgebungen von Schulen, Kitas, Betrieben

Wie erfolgt die Organisation:

- Interessierte Bürgerinnen und Bürger, Schulen, Kindergärten, Vereine etc. melden die **Anzahl der Teilnehmer** in der Gemeinde Bördeland, Telefon 039297 / 260 oder per Mail an [buengerbuero@gem-boerdeland.de](mailto:buengerbuero@gem-boerdeland.de), da Handschuhe und Abfallsäcke bereitgestellt werden.
- Unternehmen, welche Fahrzeuge, Besen, Schippen usw. bereitstellen möchten, melden sich bitte auch bei der Gemeinde Bördeland. Fahrzeuge werden auf jeden Fall benötigt, um den gesammelten Unrat zur Müllumlade-Station zu transportieren. Die Müllumlade-Station in Schönebeck nimmt diesen Unrat an diesem Tag kostenlos an, wenn im Vorfeld diese Fahrzeuge in der Gemeinde Bördeland als Teilnehmer registriert sind.
- Durch die Gemeinde wird der Einsatzort der Teilnehmer und die erforderliche Transporttechnik koordiniert.

B. Nimmich  
Bürgermeister

## **Wahlbekanntmachung zur Kommunalwahl am 26.05.2019**

### **Hier: Änderung der Zusammensetzung des Wahlausschusses der Gemeinde Bördeland**

Aufgrund des Ausscheidens von Herrn Hans-Jürgen Korn als Beisitzer des Wahlausschusses wurde Frau Monika Wiemann als Beisitzerin und Frau Nadine Grelle als stellvertretende Beisitzerin berufen. Für Herrn Udo Lorenz als stellvertretenden Beisitzer wurde Frau Kerstin Lorenz als stellvertretende Beisitzerin berufen.

#### **U. Weck**

Gemeindewahlleiterin

---

## **Aufstellung der Kandidaten Wahlbekanntmachung zur Kommunalwahl am 26.05.2019**

### **Bekanntmachung über die zugelassenen Wahlvorschläge für die Kommunalwahlen am 26. Mai 2019 in der Gemeinde Bördeland**

Gemäß § 28 Abs. 1 und 7 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt i. V .m. § 36 Abs. 1 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt werden für die Kommunalwahlen in der Gemeinde Bördeland folgende Wahlvorschläge zugelassen:

#### **Wahlbereich – Gemeinde Bördeland Gemeinderat**

##### **Liste 1 - CDU**

1. Dr. Ahrend, Frank 39221 Bördeland, OT Zens	1953	Arzt
2. Buchwald, Peter 39221 Bördeland, OT Biere	1943	Rentner
3. Germer, Joachim 39221 Bördeland, OT Welsleben	1960	Planungsingenieur
4. Hasse, Andreas 39221 Bördeland, OT Welsleben	1967	Fliesenlegermeister
5. Klapper, Erich 39221 Bördeland, OT Welsleben	1948	Rentner
6. Möbius, Ute 39221 Bördeland, OT Großmühlingen	1950	Dipl.- Ing. oec., Rentnerin
7. Schleinitz, Ines 39221 Bördeland, OT Großmühlingen	1963	Assistentin d. Geschäftsführung
8. Thamm, Thomas 39221 Bördeland, OT Biere	1965	Verwaltungswirt
9. Wischnowski, Helga 39221 Bördeland, OT Kleinmühlingen	1945	Rentnerin
10. Herbrich, Simon 39221 Bördeland, OT Biere	1999	Student

##### **Liste 4 – SPD**

1. Schmoldt, Marco 39221 Bördeland, OT Eickendorf	1971	Angestellter
2. Ziem, Rosemarie 39221 Bördeland, OT Eggersdorf	1945	Rentnerin
3. Dr. Lewy, Horst 39221 Bördeland, OT Eggersdorf	1944	Rentner
4. Radmer, Josefine 39221 Bördeland, OT Biere	1989	Bankangestellte
5. Fabian, Hans-Georg 39221 Bördeland, OT Kleinmühlingen	1972	Berufssoldat
6. Nahrstedt, Berit 39221 Bördeland, OT Eggersdorf	1982	Magister für Kommunikation/ Sport

7. Borkowski, Lutz 39221 Bördeland, OT Welsleben	1957	Diplomingenieur
8. Becker, Monika 39221 Bördeland, OT Großmühlingen	1957	Rentnerin
9. Dübecke, Günter 39221 Bördeland, OT Eggersdorf	1963	Gemeindearbeiter
10. Ede, Martina 39221 Bördeland, OT Eickendorf	1982	Teamleiterin Rettungsdienst
11. Mützelburg, Maximilian 39221 Bördeland, OT Kleinmühlingen	1995	Verkaufsbereichsleiter
12. Stapel, Olaf 39221 Bördeland, OT Eickendorf	1960	Elektromeister
13. Fritze, Claus 39221 Bördeland, OT Großmühlingen	1947	Diplomingenieur
14. Schulze, Hans-Jürgen 39221 Bördeland, OT Biere	1951	Rentner

**Liste 5 – Bündnis 90/Die GRÜNEN**

1. Zahn, Gösta 39221 Bördeland, OT Eggersdorf	1963	Dipl. Bauingenieur
--	------	--------------------

**Liste 6 – FDP**

1. Brehmer, Susanne 39221 Bördeland, OT Eickendorf	1976	Rechtsanwältin
2. Köhler, Sandy 39221 Bördeland, OT Eickendorf	1971	Leiterin Kita
3. Markgraf, Jana 39221 Bördeland, OT Eickendorf	1986	Angestellte

**Liste 23 – Bürgerinitiative Welsleben**

1. Horrmann, Ekkehard 39221 Bördeland, OT Welsleben	1964	Landwirt
2. Groß, Ulli 39221 Bördeland, OT Welsleben	1968	Projektentwickler
3. Horrmann, Dietrich 39221 Bördeland, OT Welsleben	1961	Tierarzt
4. Brych, Mario 39221 Bördeland, OT Welsleben	1971	Wetterdiensttechniker
5. Feike, Marcel 39221 Bördeland, OT Welsleben	1976	Bankkaufmann
6. Meyer, Ralf 39221 Bördeland, OT Welsleben	1971	Tischlermeister
7. Horrmann, Clemens 39221 Bördeland, OT Welsleben	1994	Landwirt
8. Scheiner, Swen 39221 Bördeland, OT Welsleben	1961	Malermeister

**Liste 24 - Pro Eggersdorf**

1. David, Sebastian 39221 Bördeland, OT Eggersdorf	1986	Koordinator
2. Rode, Jürgen 39221 Bördeland, OT Eggersdorf	1956	Pensionär Kriminalhaupt- meister a.D
3. Herrgesell, Sebastian 39221 Bördeland, OT Eggersdorf	1981	Sicherheitsingenieur
4. Schmidt, Klaus-Dieter 39221 Bördeland, OT Eggersdorf	1943	Rentner

**Liste 25 – Freie Wählergemeinschaft Biere e.V.**

1. Schröder, Gisela 39221 Bördeland, OT Biere	1955	Beamtin
--	------	---------

**Liste 26 – Einzelbewerber**

1. Sroka, Tim-Andy 39221 Bördeland, OT Kleinmühligen	1984	Sachbearbeiter Verkehrs- überwachung Polizei LSA
---	------	---

**Aufstellung der Kandidaten zu den Ortschaftsratswahlen**

**Wahlbereich Ortsteil Biere**

**Liste 1 - CDU**

1. Buchwald, Peter 39221 Bördeland	1943	Rentner
2. Thamm, Thomas 39221 Bördeland	1965	Verwaltungswirt
3. Vorwig, Claus-Dieter 39221 Bördeland	1969	Landwirt
4. Herbrich, Simon 39221 Bördeland	1999	Student

**Liste 4 – SPD**

1. Radmer, Josefine 39221 Bördeland	1989	Bankangestellte
2. Schulze, Hans-Jürgen 39221 Bördeland	1951	Rentner
3. Kuzaj, Heike 39221 Bördeland	1963	Angestellte

**Liste 25 – Freie Wählergemeinschaft Biere e.V.**

1. Schröder, Gisela 39221 Bördeland	1955	Beamtin
--	------	---------

**Wahlbereich Ortsteil Eggersdorf**

**Liste 4 – SPD**

1. Ziem, Rosemarie 39221 Bördeland	1945	Rentnerin
2. Dr. Lewy, Horst 39221 Bördeland	1944	Rentner
3. Nahrstedt, Berit 39221 Bördeland	1982	Magister für Kommunikation und Sport
4. Dübecke, Günter 39221 Bördeland	1963	Gemeindearbeiter
5. Kuhne, Jana 39221 Bördeland	1975	Friseurmeisterin
6. Ritter, Bodo 39221 Bördeland	1959	Gemeindearbeiter

**Liste 5 – Bündnis 90/Die GRÜNEN**

1. Zahn, Gösta 39221 Bördeland	1963	Dipl. Bauingenieur
-----------------------------------	------	--------------------

**Liste 24 – Pro Eggersdorf**

1. David, Sebastian 39221 Bördeland	1986	Koordinator
2. Rode, Jürgen 39221 Bördeland	1956	Pensionär Kriminalhaupt- meister a.D.
3. Herrgesell, Sebastian 39221 Bördeland	1981	Sicherheitsingenieur
4. Schmidt, Klaus-Dieter 39221 Bördeland	1943	Rentner

**Wahlbereich Ortsteil Eickendorf**

**Liste 4 – SPD**

1. Schmoltdt, Marco 39221 Bördeland	1971	Angestellter
--	------	--------------

2. Ede, Martina 39221 Bördeland	1982	Teamleiterin Rettungsdienst
3. Schmidt, Martin 39221 Bördeland	1984	Bankkaufmann
4. Stapel, Olaf 39221 Bördeland	1960	Elektromeister
5. Ritter, Kevin 39221 Bördeland	1987	Einzelhandelskaufmann
6. Fläschendräger, Erika 39221 Bördeland	1939	Rentnerin

**Liste 6 – FDP**

1. Köhler, Sandy 39221 Bördeland	1971	Leiterin Kita
2. Markgraf, Jana 39221 Bördeland	1986	Angestellte
3. Brandt, Heliane 39221 Bördeland	1958	Dipl. Agraringenieur
4. Brehmer, Susanne 39221 Bördeland	1976	Rechtsanwältin

**Wahlbereich – OT Großmühlungen**

**Liste 1 – CDU**

1. Becker, Joachim 39221 Bördeland	1959	Monteur
2. Möbius, Ute 39221 Bördeland	1950	Dipl.-Ing. oec. Rentnerin
3. Scharsig, Thomas 39221 Bördeland	1965	Beamter
4. Schleinitz, Ines 39221 Bördeland	1963	Assistentin der Geschäftsführung
5. Winkler, Kai 39221 Bördeland	1971	Koch

**Liste 4 – SPD**

1. Becker, Monika 39221 Bördeland	1957	Rentnerin
2. Fritze, Claus 39221 Bördeland	1947	Dipl.-Ingenieur

**Wahlbereich – OT Kleinmühlungen**

**Liste 1 – CDU**

1. Conert, Ulrich 39221 Bördeland	1966	Landwirt
2. Wischnowski, Helga 39221 Bördeland	1945	Rentnerin

**Liste 4 – SPD**

1. Fabian, Hans-Georg 39221 Bördeland	1972	Berufssoldat
2. Mützelburg, Maximilian 39221 Bördeland	1995	Verkaufsbereichsleiter

**Liste 26 – Einzelbewerber**

1. Sroka, Tim-Andy 39221 Bördeland	1984	Sachbearbeiter Verkehrsüberwachung Polizei LSA
---------------------------------------	------	--

**Liste 27 – Einzelbewerber**

1. Meier, Hendrik 39221 Bördeland	1994	Industriemechaniker
--------------------------------------	------	---------------------

**Wahlbereich – OT Welsleben**

**Liste 1 – CDU**

1. Germer, Joachim 39221 Bördeland	1960	Planungsingenieur
2. Hasse, Andreas 39221 Bördeland	1967	Fliesenlegermeister
3. Klapper, Erich 39221 Bördeland	1948	Rentner
4. Schaarschmidt, Sven 39221 Bördeland	1990	Soldat auf Zeit

**Liste 4 – SPD**

1. Borkowski, Lutz 39221 Bördeland	1957	Dipl.-Ingenieur
2. Borkowski, Stephanie 39221 Bördeland	1975	Dipl. Fachübersetzerin

**Liste 23 – Bürgerinitiative Welsleben**

1. Horrmann, Ekkehard 39221 Bördeland	1964	Landwirt
2. Horrmann, Dietrich 39221 Bördeland	1961	Tierarzt
3. Groß, Ulli 39221 Bördeland	1968	Projektentwickler
4. Brych, Mario 39221 Bördeland	1971	Wetterdiensttechniker
5. Korn, Hans-Jürgen 39221 Bördeland	1957	Verwaltungsfachange- stellter
6. Dobbert, Thomas 39221 Bördeland	1972	Verwaltungsfachange- stellter
7. Horrmann, Clemens 39221 Bördeland	1994	Landwirt
8. Feike, Marcel 39221 Bördeland	1976	Bankkaufmann
9. Meyer, Ralf 39221 Bördeland	1971	Tischlermeister
10. Scheiner, Swen 39221 Bördeland	1961	Malermeister

**Wahlbereich – OT Zens**

**Liste 1 – CDU**

1. Dr. Ahrend, Frank 39221 Bördeland	1953	Arzt
---	------	------

**Liste 25 – Freie Wählergemeinschaft Zens**

1. Dr. Ahrend, Ute 39221 Bördeland	1951	Ärztin
2. Scholz, Dagmar 39221 Bördeland	1953	Rentnerin
3. Tonkens, Boudewijn 39221 Bördeland	1986	Landwirt
4. Frohne-Jahn, Maria 39221 Bördeland	1987	Agraringenieur

**U. Weck**

Gemeindewahlleiterin

## **Sitzungen der Gemeinde Bördeland**

### **Bekanntmachung der Sitzung des Ortschaftsrates Biere am 12.03.2019**

#### **Beschlussvorlage I - 01 / 2019 – Grundstücksangelegenheit (NÖ)**

*Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.*

### **Bekanntmachung der Sitzung des Ortschaftsrates Eggersdorf am 20.03.2019**

#### **Beschlussvorlage I - 01 / 2019 – Grundstücksangelegenheit (NÖ)**

*Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.*

### **Bekanntmachung der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Bördeland vom 21.03.2019**

#### **Beschlussvorlage 01 – 02 / 2019 – Bestellung eines Mitgliedes für den Seniorenrat der Gemeinde Bördeland**

##### **Beschluss:**

Auf der Grundlage des § 45 Abs.1 des Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikel 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 (GVBl. S.288) in der derzeit geltenden Fassung beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland Frau Karin Thormann, OT Eickendorf für den Seniorenrat der Gemeinde Bördeland zu bestellen.

*Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.*

#### **Beschlussvorlage 02 - 02 /2019 – Bestätigung der Annahme und Verwendung von Spendengeldern für die Gemeinde Bördeland**

##### **Beschluss:**

Auf der Grundlage des § 99 Abs.6 des Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikel 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 (GVBl. S.288) in Verbindung mit der Hauptsatzung der Gemeinde Bördeland vom 25.07.2018 veröffentlicht im Bördelandkurier Nr. 07 vom 24.08.2018 in den derzeit geltenden Fassungen bestätigt der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland, die Annahme der Spende der Salzlandsparkasse vom 07.01.2019 in Höhe von 2000,00€ für die Kita „Zwergenland“ OT Eggersdorf für den Kauf eines Spielgerätes.

*Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.*

#### **Beschlussvorlage 03 – 02 / 2019 – Erfrischungsgeld für Wahlhelfer zur Europawahl und zu den Kommunalwahlen am 26.05.2019**

##### **Beschluss:**

Auf der Grundlage des § 45 Abs.1 des Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikel 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 (GVBl. S.288) in Verbindung mit § 9 Abs.1 der Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KWO LSA) in den derzeit geltenden Fassungen beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland, das die Mitglieder des Wahlausschusses zur Kommunalwahl und die Mitglieder der Wahlvorstände zur Kommunal- und Europawahl ein einheitliches Erfrischungsgeld in Höhe von 35,00€ erhalten.

*Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.*

#### **Beschlussvorlage 04 - 02 / 2019 – Vergabe von Leistungen für die Leistungsphasen 8 u. 9 HOAI zum Bauvorhaben „Sanierung und Umbau der Grundschule im OT Welsleben (NÖ)**

*Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.*

## **Beschlussvorlage 05 – 02 / 2019 - Grundsatzbeschluss zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan „Erweiterung einer Biogasanlage“ im OT Zens der Gemeinde Bördeland**

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland beschließt auf der Grundlage der §§ 4 und 45 Abs. 3 Ziff. 4 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikels 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. S. 288), i. V. m. § 8 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) und § 12 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017, in den derzeit gültigen Fassungen und nach Anhörung des Ortschaftsrates Zens, die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan „Erweiterung einer Biogasanlage“ im OT Zens der Gemeinde Bördeland durchzuführen.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 356/5 und 10011 tlw. der Flur 1 Gemarkung Zens. Im Parallelverfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes soll die Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bördeland für diesen Bereich erfolgen.

Zur Durchführung des Bauleitplanverfahrens schließt die Gemeinde mit dem Antragsteller einen Durchführungsvertrag ab. In dem Vertrag wird die Übernahme der Kosten des Bauleitplanverfahrens durch den Antragsteller und das Verbleiben der Planungshoheit bei der Gemeinde sowie die Übernahme der Erschließungskosten sowie die formelle und zeitliche Umsetzung der Maßnahmen des Bebauungsplanes geregelt.

Durch das Bauamt ist dieser Vertrag zur Unterschriftsreife zu bringen und nach Anhörung im Ortschaftsrat Zens und durch den Bürgermeister zu unterzeichnen.

Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Der Gemeinderat beschließt, die Bürger gemäß § 3 Abs. 1 BauGB frühzeitig über die Ziele, Zwecke und voraussichtlichen Auswirkungen öffentlich zu unterrichten. Gleichzeitig soll die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB erfolgen.

*Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.*

## **Beschlussvorlage 06 – 02 / 2019 - Grundsatzbeschluss zum vorliegenden Antrag zur Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bördeland in der Gemarkung des OT Zens der Gemeinde Bördeland**

### **Beschluss:**

Auf der Grundlage der §§ 4 und 45 Abs. 3 Ziff. 4 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikels 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. S. 288), i. V. m. § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB), § 2 Abs.1 BauGB und § 8 Abs.3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in den derzeit geltenden Fassungen und nach Anhörung des Ortschaftsrates Zens, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland das Bauleitplanverfahren zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bördeland in der Gemarkung des OT Zens durchzuführen.

Ziel dieser 1. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde ist die Erweiterung der Sondergebietsfläche für Biogas und Erneuerbare Energien in der Gemarkung des OT Zens, auf einen derzeit als Landwirtschaftsfläche ausgewiesenen Bereich.

Der Geltungsbereich dieser 1. Änderung des F-Planes hat eine Größe von ca. 3,2 ha.

Im Parallelverfahren zu dieser Flächennutzungsplanänderung soll die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan erfolgen.

Zur Durchführung des Bauleitplanverfahrens schließt die Gemeinde mit dem Antragsteller einen Städtebaulichen Vertrag ab. In dem Vertrag wird die Übernahme der Kosten des Bauleitplanverfahrens durch den Antragsteller und das Verbleiben der Planungshoheit bei der Gemeinde geregelt.

Durch das Bauamt ist der Städtebauliche Vertrag zur Unterschriftsreife zu bringen und nach Anhörung im Ortschaftsrat Zens durch den Bürgermeister zu unterzeichnen.

Der Grundsatzbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Der Gemeinderat beschließt, die Bürger gemäß § 3 Abs. 1 BauGB frühzeitig über die Ziele, Zwecke und voraussichtlichen Auswirkungen öffentlich zu unterrichten. Gleichzeitig soll die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt werden.

*Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.*



### **Beschlussvorlage 07 - 02 / 2019 – Umsetzung der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Verbesserung der Schulinfrastruktur finanzschwacher Kommunen (Richtlinie Schulinfrastruktur)**

#### **Beschluss:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland beschließt auf der Grundlage der §§ 4 und 45 Abs. 2 Ziff. 7 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikels 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. S. 288), in der derzeit gültigen Fassung, nach Vorberatung im Haushaltsausschuss, die im Rahmen der Förderrichtlinie Schulinfrastruktur zur Verfügung stehenden Fördermittel in Höhe von 172.350,00 € zur Sanierung der Außenanlagen der Grundschule in Welsleben zu verwenden.

*Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.*

### **Beschlussvorlage 08 – 02 / 2019 - Grundsatzbeschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarpark an der A 14“ im OT Eickendorf der Gemeinde Bördeland**

#### **Beschluss:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland beschließt auf der Grundlage der §§ 4 und 45 Abs. 3 Ziff. 4 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikels 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. S. 288), i. V. m. §§ 1 Abs. 3, 2 Abs. 1 und 8 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017, in den derzeit gültigen Fassungen und nach Anhörung des Ortschaftsrates Eickendorf, die Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarpark an der A 14“ im OT Eickendorf der Gemeinde Bördeland durchzuführen.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst eine Teilfläche des Flurstücks 70 der Flur 9 Gemarkung Eickendorf mit einer Größe von ca. 8,6 ha.

Im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes soll die Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bördeland für diesen Bereich mit der Ausweisung als Sondergebietsfläche für Solarenergie erfolgen.

Zur Durchführung des Bauleitplanverfahrens schließt die Gemeinde mit dem Antragsteller einen Städtebaulichen Vertrag ab. In dem Vertrag wird die Übernahme der Kosten des Bauleitplanverfahrens durch den Antragsteller und das Verbleiben der Planungshoheit bei der Gemeinde sowie die Übernahme erforderlicher Erschließungskosten zur Umsetzung des Bebauungsplanes geregelt.

Durch das Bauamt ist dieser Vertrag zur Unterschriftsreife zu bringen und nach Anhörung im Ortschaftsrat Eickendorf durch den Bürgermeister zu unterzeichnen.

Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Der Gemeinderat beschließt, die Bürger gemäß § 3 Abs. 1 BauGB frühzeitig über die Ziele, Zwecke und voraussichtlichen Auswirkungen öffentlich zu unterrichten. Gleichzeitig soll die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB erfolgen.

*Der Beschluss wurde nicht angenommen.*

### **Beschlussvorlage 09 – 02 / 2019 - Beitragssatzung wiederkehrender Straßenausbaubeitrag OT Eggersdorf Endabrechnung Ausbau Stichweg 1 und Stichweg 2 Eickendorfer Weg**

#### **Beschluss:**

Auf der Grundlage der §§ 5,8 und 45 Abs.2 Nr. 1, des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA), in der Fassung der Bekanntmachung des Artikels 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), in der derzeit geltenden Fassung, i.V.m.§§ 2, 6 und 6a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen Anhalt (KAG LSA) vom 11. Juni 1991, in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.Dezember 1996 (GVBl. LSA S.405) in der derzeit geltenden Fassung, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland, in seiner Sitzung am 21.03.2019 nach Anhörung des Ortschaftsrates Eggersdorf ,die Beitragssatzung der Gemeinde Bördeland für die Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau öffentlicher Verkehrsanlagen, Endabrechnung, Ausbau Stichweg 1 und Stichweg 2 Eickendorfer Weg OT Eggersdorf.

*Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.*

### **Beschlussvorlage 10 – 02 / 2019 - Grundstücksangelegenheit Eickendorf (NÖ)**

*Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.*

## **Beschlussvorlage 11 – 02 / 2019 - Abwägungs- und Satzungsbeschluss des B-Planes Wohngebiet „An der Bierer Straße“ Teil A im OT Welsleben der Gemeinde Bördeland**

### **Beschluss:**

Auf der Grundlage der §§ 4 und 45 Abs. 3 Ziff. 4 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikels 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. S. 288), i. V. m. § 1 Abs. 7 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in den derzeit gültigen Fassungen, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland nach Anhörung des Ortschaftsrates Welsleben dazu:

1. Die im Ergebnis der Beteiligung nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch zum Entwurfs des Bebauungsplanes (B-Planes) vorgebrachten Anregungen von der Öffentlichkeit und die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange hat der Gemeinderat in öffentlicher Sitzung mit folgenden Ergebnis geprüft und abgewogen:
  - a) **berücksichtigt werden die Anregungen und Hinweise vom**
    - Landesamt für Geologie und Bergwesen
  - b) **teilweise werden berücksichtigt die Hinweise vom**
    - Salzlandkreis

Die Ergebnisse der Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB aus der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung entsprechen dem **Abwägungskatalog (Seite 1 bis 15)** als Anlage zum Abwägungsbeschluss.

Von der Öffentlichkeit wurden **keine** Anregungen vorgebracht.

Der Gemeinderat beschließt den Abwägungskatalog als Bestandteil des Abwägungsbeschlusses.
2. Der Bürgermeister wird beauftragt, das Landesamt für Geologie und Bergwesen und den Salzlandkreis vom Ergebnis der Abwägung unter Angabe der Gründe Kenntnis zu geben.
3. Der Gemeinderat beschließt den Bebauungsplan Wohngebiet „**An der Bierer Straße“ Teil A im OT Welsleben**, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A, Stand Feb. 2019) und dem Text (Teil B, Stand Feb. 2019) gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung. Die Begründung des B-Planes (in der Fassung Feb. 2019) wird gebilligt.
4. Der Bürgermeister wird beauftragt, dann den Satzungsbeschluss durch öffentliche Bekanntmachung in Kraft zusetzen, dabei ist anzugeben, wo der Plan mit Begründung während der Sprechstunden bzw. nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.
5. Der Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

*Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.*

## **Beschlussvorlage 12 – 02 / 2019 - Abwägungs- und Satzungsbeschluss der 6. Änderung des B-Planes 02/92 Wohnbau „Süd“ Teil A im OT Welsleben der Gemeinde Bördeland**

### **Beschluss:**

Auf der Grundlage der §§ 4 und 45 Abs. 3 Ziff. 4 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikels 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. S. 288), i. V. m. § 1 Abs. 7 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in den derzeit gültigen Fassungen, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland nach Anhörung des Ortschaftsrates Welsleben dazu:

3. Die im Ergebnis der Beteiligung nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch zum Entwurfs des Bebauungsplanes (B-Planes) vorgebrachten Anregungen von der Öffentlichkeit und die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange hat der Gemeinderat in öffentlicher Sitzung mit folgenden Ergebnis geprüft und abgewogen:
  - a) **teilweise werden berücksichtigt die Hinweise vom**
    - Salzlandkreis

Die Ergebnisse der Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB aus der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung entsprechen dem **Abwägungskatalog (Seite 1 bis 10)** als Anlage zum Abwägungsbeschluss.

Von der Öffentlichkeit wurden **keine** Anregungen vorgebracht.

Der Gemeinderat beschließt den Abwägungskatalog als Bestandteil des Abwägungsbeschlusses.

4. Der Bürgermeister wird beauftragt, den Salzlandkreis vom Ergebnis der Abwägung unter Angabe der Gründe Kenntnis zu geben.
3. Der Gemeinderat beschließt die 6. Änderung des Bebauungsplanes **02/92 Wohnbau „Süd“ Teil A im OT Welsleben**, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A, Stand Feb. 2019) und dem Text (Teil B, Stand Feb. 2019) gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung. Die Begründung des B-Planes (in der Fassung Feb. 2019) wird genehmigt.
4. Der Bürgermeister wird beauftragt, dann den Satzungsbeschluss durch öffentliche Bekanntmachung in Kraft zu setzen, dabei ist anzugeben, wo der Plan mit Begründung während der Sprechstunden bzw. nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.
5. Der Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

*Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.*

#### **Beschlussvorlage 13 – 02 / 2019 – Kreditaufnahme für die Anschaffung eines HLF 20 (Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeugs)**

##### **Beschluss:**

Auf der Grundlage der §§ 99 Abs. 5 und 108 Abs. 3 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikels 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), in der derzeit geltenden Fassung, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland, nach der Vorberatung im Haushaltsausschuss, eine Kreditaufnahme

**in Höhe von 124.400,00 €.**

Der Bürgermeister erhält gleichzeitig die Vollmacht zur Kreditaufnahme zu folgenden Bedingungen:

- |                              |   |
|------------------------------|---|
| - Tilgung                    | Annuitätendarlehen zuzüglich der ersparten Zinsen         |
| - Laufzeit                   | 10 Jahre  |
| - Zinssatz                   | der günstigste Tageszinssatz unter mindestens 3 Angeboten |
| - Zins- und Tilgungszahlung: | vierteljährlich   |

*Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.*

#### **Beschlussvorlage 14 – 02 / 2019 – Darlehensaufnahme für die Investitionsmaßnahme Sanierung und Erweiterung der Grundschule „Juri Gagarin“ in Bördeland, OT Welsleben**

##### **Beschluss:**

Auf der Grundlage der §§ 99 Abs. 5 und 108 Abs. 3 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikels 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), in der derzeit geltenden Fassung, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland, nach der Vorberatung im Haushaltsausschuss, die Aufnahme eines STARK III - Darlehens

**in Höhe von 879.489,24 €.**

Das Darlehen für die Investitionsmaßnahme - Sanierung und Erweiterung der Grundschule „Juri Gagarin“ in Bördeland, OT Welsleben – wird gemäß den Richtlinien zur Finanzierung des Eigenanteils für Energetische Sanierung bei der Investitionsbank Sachsen-Anhalt aufgenommen.

Die Darlehenslaufzeit beträgt 20 Jahre.

Der nominale Zinssatz für die ersten 10 Jahre beträgt 0,00 %.

Der Bürgermeister erhält die Vollmacht zur Aufnahme des Darlehens.

*Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.*

### **Beschlussvorlage 15 – 02 / 2019 – Ersatzbeschaffung von Handsprechfunkgeräten für die Feuerwehren der Gemeinde Bördeland**

#### **Beschluss:**

Auf der Grundlage des § 104 Abs. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikels 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), in der derzeit geltenden Fassung, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland, nach Vorberatung im Haushaltsausschuss, die Anschaffung von

20 Stück Handsprechfunkgeräten,

ggf. auch in der vorläufigen Haushaltsführung, entsprechend den nachstehenden finanziellen Auswirkungen für das Jahr 2019 als sachlich und zeitlich unabweisbare Auszahlung.

Die Beschaffung der Handsprechfunkgeräte ist in den Haushalt 2019 wie folgt verbindlich einzustellen:

Gesamtkosten	15.917,24 €
Förderung	8.000,00 €
Eigenmittel	7.917,24 €

Die Eigenmittel werden mit der Investitionspauschale nach § 16 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) finanziert.

*Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.*

### **Beschlussvorlage 16 – 02 / 2019 – Bestimmung eines Stimmführers und seines Stellvertreters für die Verbandsversammlung des AZV „Saalemündung“**

#### **Beschluss:**

Auf der Grundlage des § 45 Abs. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikels 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), in der derzeit geltenden Fassung, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland nach Änderung des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (§ 11 Abs. 4 GKG- LSA) die Bestimmung eines Stimmführers und seines Stellvertreters aus den gewählten vier Vertretern der Gemeinde Bördeland der Verbandsversammlung des AZV „Saalemündung

Stimmführer: Bernd Nimmich

Stellvertretener Stimmführer: Peter Buchwald

*Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.*

**Satzung über den Beitragssatz wiederkehrender Straßenausbaubeiträge  
Satzung über die Festlegung des Beitragssatzes für die Investitionsaufwendungen vom  
01.01.2018 bis zum 31.12.2018 bei der Erhebung wiederkehrender Beiträge für die  
öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Bördeland OT Eggersdorf Endabrechnung**

Der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland beschließt auf der Grundlage der §§ 5,8 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA ) vom 17.Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) i.V.m. §§ 2,6,und 6a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 11.Juni 1991 in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S.405), in der derzeit geltenden Fassung, nach Anhörung des Ortschaftsrates Eggersdorf,in seiner Sitzung am 21.03.2019 die Beitragssatzung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge für den Ausbau die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Bördeland OT Eggersdorf.

**§ 1**

**Zusammenstellung der Abrechnungsgrundlagen für das Jahr 2018 für die Ausbaumaßnahme  
Stichweg 1 und Stichweg 2 Eickendorfer Weg in Eggersdorf**

1. Grundlage für die Abrechnung ist die Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die Verkehrsanlagen der Gemeinde Bördeland OT Eggersdorf vom 14.06.2017
2. Der Gemeindeanteil wurde entsprechend der satzungsmäßigen Festlegung nach § 3 der Straßenausbausatzung bestimmt.

**§ 2**

**Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes und des Beitragssatzes**

Der beitragsfähige Aufwand beträgt 230.561,94 €. Entsprechend der satzungsmäßigen Festlegungen ergibt sich ein umzulegender Anliegeranteil von 123.673,42 €. Dieser wird geteilt durch die Gesamtquadratmeterzahl der in der Abrechnungseinheit liegenden gewichteten Grundstücksflächen von insgesamt 416.651,37 m<sup>2</sup>. Der Beitragssatz je Quadratmeter gewichteter Grundstücksfläche beträgt für den Endbescheid des Abrechnungsjahres 2018 0,29682 EUR/m<sup>2</sup>.

Beitragsfähiger Aufwand tatsächlich	Gemeindeanteil 46,36 %	Anliegeranteil 53,64%
230.561,94 EUR	106.888,52 EUR	123.673,42 EUR
Der beitragsfähige Aufwand setzt sich zusammen aus		
Planungskosten	: 23.802,51 €	
Baukosten	: 206.759,43 €	

**Anliegeranteil: 123.673,42 EUR**  
**Gesamtquadratmeterzahl: 416.651,37 m<sup>2</sup>**  
**1 m<sup>2</sup>= 0,29682 EUR/m<sup>2</sup>**

**§ 3**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitragssatzsatzung der Gemeinde Bördeland für den OT Eggersdorf vom 23.02.2018 außer Kraft.

Bördeland, den 22.03.2019

Bernd Nimmich  
Bürgermeister

---

**Bekanntmachung**  
**der Satzung über den Bebauungsplan der 6. Änderung des B-Planes 02/92**  
**Wohnbau „Süd“, Teil A im OT Welsleben der Gemeinde Bördeland**

Der vom Gemeinderat der Gemeinde Bördeland in seiner Sitzung am 21.03.2019 als Satzung beschlossene Bebauungsplan der 6. Änderung des B-Planes 02/92 Wohnbau „Süd“, Teil A im OT Welsleben der Gemeinde Bördeland wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 10a Abs.1 bekannt gemacht und tritt mit der Bekanntmachung im Bördeland-Kurier in Kraft. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist in der nachfolgenden Übersichtskarte dargestellt.

Die Planzeichnung (Teil A und B) sowie die Begründung wird im Bauamt der Gemeinde Bördeland mit Sitz in Biere, Zimmer 201, Magdeburger Straße 3, in 39221 Bördeland auf Dauer während der Sprechzeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Sprechzeiten:

**Dienstag** von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 17:30 Uhr  
**Donnerstag** von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:30 Uhr

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, Termine außerhalb der aufgeführten Zeiten mit dem Bauamt der Gemeinde Bördeland, Tel.: 039297/ 26175 oder 039297/260 zu vereinbaren.

Gemäß § 10 a Abs. 2 (BauGB) wird der Bebauungsplan mit der Begründung ergänzend im Internet auf der Seite der Gemeinde Bördeland unter: <http://www.gem-boerdeland.de/news.htm> zeitnah eingestellt.

Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Form- und Verfahrensvorschriften;
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung von Vorschriften oder Mängeln des Abwägungsvorgangs begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Entsprechend § 44 Abs. 5 BauGB wird ebenfalls auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen nach den §§ 39 bis 42 BauGB und deren Verjährung nach 3 Jahren hingewiesen.

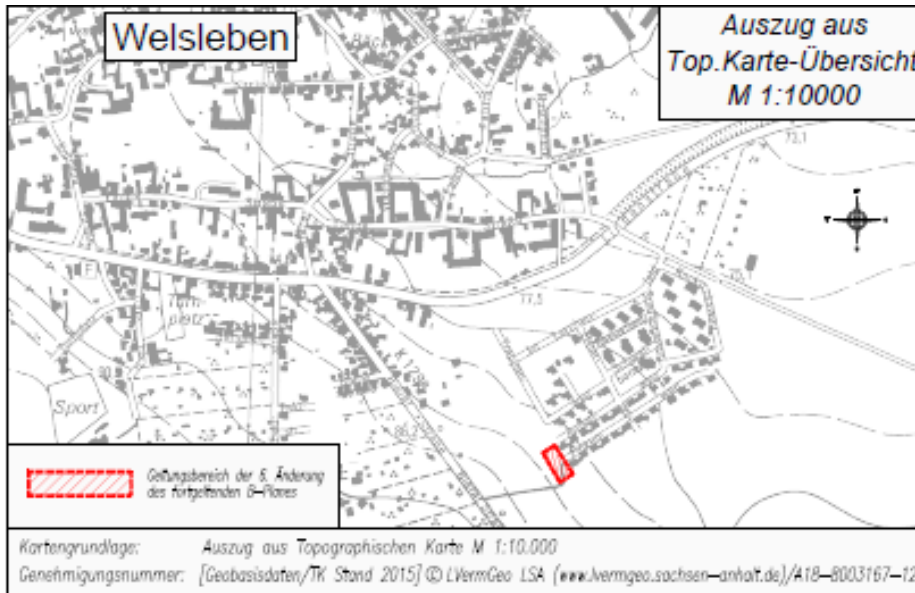
Biere, den 27.03.2019

Bernd Nimmich  
Bürgermeister

- Siegel -

## Der Übersichtsplan zeigt den Geltungsbereich der 6. Änderung des B-Planes 02/92 Wohnbau „Süd“ Teil A im OT Welsleben

[Geobasisdaten/TK Stand 2015] © LVermGeo LSA (www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de)/A18-8003167-12



### **Bekanntmachung der Satzung über den Bebauungsplan Wohngebiet „An der Bierer Straße“ Teil A im OT Welsleben der Gemeinde Bördeland**

Der vom Gemeinderat der Gemeinde Bördeland in seiner Sitzung am 21.03.2019 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Wohngebiet „An der Bierer Straße“ Teil A im OT Welsleben der Gemeinde Bördeland wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 10a Abs.1 bekannt gemacht und tritt mit der Bekanntmachung im Bördeland-Kurier in Kraft. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist in der nachfolgenden Übersichtskarte dargestellt.

Die Planzeichnung (Teil A und B) sowie die Begründung mit der Kurzbetrachtung zum Artenschutz wird im Bauamt der Gemeinde Bördeland mit Sitz Biere, Zimmer 201, Magdeburger Straße 3, in 39221 Bördeland auf Dauer während der Sprechzeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Sprechzeiten:

**Dienstag von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 17:30 Uhr**  
**Donnerstag von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:30 Uhr**

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, Termine außerhalb der aufgeführten Zeiten mit dem Bauamt der Gemeinde Bördeland, Tel.: 039297/ 26175 oder 039297/260 zu vereinbaren.

Gemäß § 10 a Abs. 2 (BauGB) wird der Bebauungsplan mit der Begründung mit der Kurzbetrachtung zum Artenschutz ergänzend im Internet auf der Seite der Gemeinde Bördeland unter: <http://www.gem-boerdeland.de/news.htm> zeitnah eingestellt.

Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Form- und Verfahrensvorschriften;

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes und

3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung von Vorschriften oder Mängeln des Abwägungsvorgangs begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

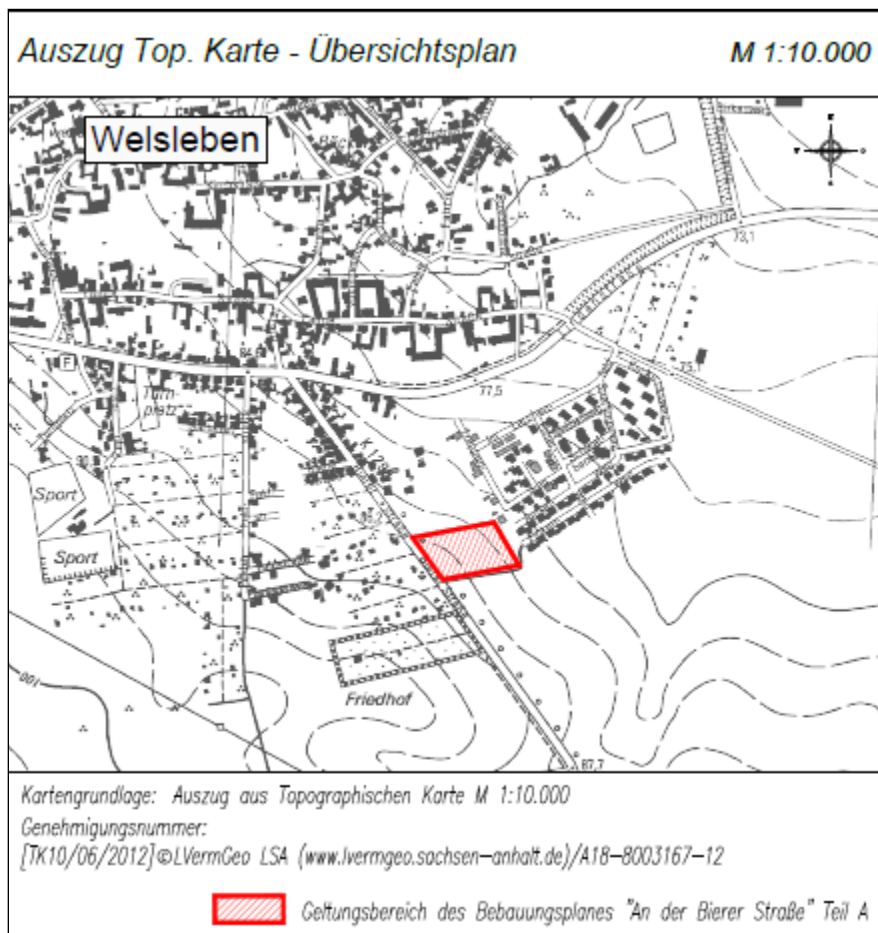
Entsprechend § 44 Abs. 5 BauGB wird ebenfalls auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen nach den §§ 39 bis 42 BauGB und deren Verjährung nach 3 Jahren hingewiesen.

Biere, den 27.03.2019

Bernd Nimmich  
Bürgermeister

- Siegel

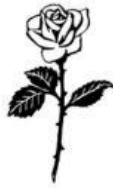
**Der Übersichtsplan zeigt den Geltungsbereich des B-Planes Wohngebiet „An der Bierer Straße“ Teil A im OT Welsleben**





## Nachruf

Wir nehmen Abschied von unserem  
Feuerwehrkameraden



**Brandmeister a.D.  
Eckhard Brinck**

In seiner 55-jährigen Mitgliedschaft in der Freiwilligen  
Feuerwehr Eggersdorf erwarb er sich bleibende Verdienste.  
Wir werden ihm ein ehrendes Gedenken bewahren.

B. Nimmich  
Bürgermeister

H.-G. Fabian  
Gemeindewehrleiter

J. Rode  
Ortsbürgermeister/ Ortswehrleiter